



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 71 / 2008

27. Mai 2008

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Geschäftsordnung

des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Aachen

vom 27. Mai 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

I.	Konstituierung des Studierendenparlaments	
§ 1	Zusammentritt des Studierendenparlaments	4
§ 2	Wahl des Präsidiums	4
II.	Einladung zur Sitzung	
§ 3	Grundsätze	4
§ 4	Ladungsfrist	4
§ 5	Aufstellung der Tagesordnung	4
III.	Verlauf der Sitzung	
§ 6	Eröffnung der Sitzung	5
§ 7	Beschlussfähigkeit	5
§ 8	Genehmigung der Tagesordnung / Anträge	5
§ 9	Rederecht	5
§ 10	Abstimmungen	6
IV.	Rechte und Pflichten des Präsidiums	
§ 11	Leitung der Sitzung	6
§ 12	Ermessensentscheidungen	6
§ 13	Ordnungsmaßnahmen	6
V.	Beratung von Sachanträgen	
§ 14	Grundsätze	7
§ 15	Erste Lesung	7
§ 16	Zweite Lesung	7
§ 17	Dritte Lesung	7
VI.	Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 18	Grundsätze	8
§ 19	Anträge zur Geschäftsordnung	8
VII.	Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen	
§ 20	Inhalt des Protokolls	8
§ 21	Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls	9
§ 22	Ausfertigung von Beschlüssen	9
VIII.	Ausschüsse	
§ 23	Zusammensetzung und Wahl	9
§ 24	Ausschussvorsitz	9
§ 25	Verfahren	10
IX.	Schlussbestimmungen	
§ 26	Änderung der Geschäftsordnung	10
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung	10

Geschäftsordnung

des Studierendenparlaments der Fachhochschule Aachen vom 27. Mai 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) und des § 20 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 18. Januar 2005 (FH-Mitteilung Nr. 1/2005), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27. Mai 2008 (FH-Mitteilung Nr. 70/2008), hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Aachen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I.

Konstituierung des Studierendenparlaments

§ 1

Zusammentritt des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament tritt spätestens sieben Kalendertage nach seiner Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden des neugewählten Studierendenparlaments deren Aufgaben wahr.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benennt eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer, die bzw. der bis zur Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers die Protokollierung der Sitzung übernimmt.

§ 2

Wahl des Präsidiums

Näheres regelt die Wahlordnung.

II.

Einladung zur Sitzung

§ 3

Grundsätze

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft das Studierendenparlament schriftlich oder elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein.
- (2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens versandt werden an:
 - die Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - den AStA,
- (3) Die Sitzung des Studierendenparlaments ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.

§ 5

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Vor dem Versenden der Einladungen stellt der bzw. die Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen der bzw. des Vorsitzenden
- Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen
- Genehmigung der Tagesordnung
- Berichte und Anfragen
- Verschiedenes

(2) Der Punkt Berichte und Anfragen enthält mindestens die Berichte des AStA. Bei Bedarf kann der Tagesordnungspunkt durch Unterpunkte gegliedert werden.

III.

Verlauf der Sitzung

§ 6

Eröffnung der Sitzung

(1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und prüft die Beschlussfähigkeit.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments werden die stimmberechtigten Personen verlesen.

(3) Nach Ermessen des Präsidiums können Stimmkarten während der Sitzung ausgegeben werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig:

- wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist,
- auf gemäß Absatz 3 vertagten Sitzungen bezüglich der unerledigten Punkte,
- auf der konstituierenden Sitzung.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte geschlossen und vertagt.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als die einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zur neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen vertagten Sitzung kann erst einge-

laden werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 8

Genehmigung der Tagesordnung / Anträge

(1) Zu Beginn des Tagesordnungspunktes Genehmigung der Tagesordnung stellt die bzw. der Vorsitzende alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor. Die Dringlichkeit ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

(2) Anträge sind folgendermaßen zu priorisieren:

- Vertagte Anträge
- Dringlichkeitsanträge
- Anträge zur Änderung der Satzung
- Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

(3) Dringlichkeitsanträge können mit Zwei-Drittel-Mehrheit in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen, der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sowie Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen oder von Geschäftsordnungen sowie auf Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge müssen jeweils als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(5) Anschließend können die Mitglieder des Studierendenparlaments Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen.

(6) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.

§ 9

Rederecht

(1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

Die Redeliste kann von der bzw. dem Vorsitzenden unterbrochen werden:

- zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
- bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers oder einer Berichterstatlerin bzw. eines Berichterstatters,
- bei einer Wortmeldung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen.

(3) Redezeitverkürzungen gelten nicht für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller oder Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

§ 10

Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nichts anderes bestimmt ist im Sinne des Absatz 4.

(2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

(3) Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes mit Ja stimmen.

(4) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlamentes ist geheim abzustimmen. Über das Verfahren der geheimen Abstimmung muss im Gremium Einigkeit bestehen. Im Streitfall ist die Abstimmung auf neutralen Zetteln und durch Urneneinwurf zu betreiben

(5) Wird ein Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlamentes angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuführen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.

(6) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Studierendenparlamentes aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die bzw. der Vorsitzende unmittelbar gemäß § 12. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.

IV.

Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 11

Leitung der Sitzung

(1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf.

(2) Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Wollen sie sich in Ausnahmefällen selbst an der Debatte beteiligen, so haben sie während ihres Wortbeitrages den Platz des Präsidiums zu verlassen. Die bzw. der Vorsitzende hat während dieser Zeit die Sitzungsleitung abzugeben.

§ 12

Ermessensentscheidungen

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach eigenem Ermessen.

(2) Gegen eine Ermessensentscheidung der bzw. des Vorsitzenden kann durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

(1) Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.

(3) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr das Wort entziehen, wenn die bzw. der Vorsitzende sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.

(4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

V. Beratung von Sachanträgen

§ 14 Grundsätze

(1) Zu den Sachanträgen gehören:

1. Anträge zur Änderung der Satzung, deren Ergänzungsordnungen und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
2. Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge,
3. Anträge auf finanzielle Unterstützung studentischer Eigeninitiativen,
4. sonstige Beschlussvorlagen.

(2) Antragsberechtigt sind außer im Falle des Absatzes 1 Ziffer 2 alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Zusätzlich können im Tagesordnungspunkt Berichte und Anfragen von den Mitgliedern des Studierendenparlaments Beschlussvorlagen gemäß Absatz 1 Ziffer 4 als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Diskussion zu behandeln.

(4) Anträge gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 werden in drei Lesungen behandelt. Bei den übrigen Anträgen werden die drei Lesungen zu einer Lesung zusammengefasst, falls nicht ein Mitglied des Studierendenparlaments ausdrücklich die Durchführung von drei Lesungen verlangt. Bei nur einer Lesung entfällt die Abstimmung zur Überweisung in die zweite Lesung sowie die Grundsatz- und Schlussdebatte.

(5) Während der Beratung und vor Abstimmungen von Sachanträgen kann ein Mitglied des Studierendenparlaments oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in besonderen Fällen die Erstellung eines Meinungsbildes verlangen.

§ 15 Erste Lesung

(1) In der ersten Lesung findet die Grundsatzdebatte statt.

(2) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gelegenheit, ihren bzw. seinen Antrag zu begründen. Nur in der ersten Lesung hat sie bzw. er die Möglichkeit, ihren bzw. seinen Antrag zurückzuziehen.

(3) Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaft konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesem stehen müssen. Nur ein Antrag kann in die zweite Lesung übernommen werden (Hauptantrag).

(4) Zum Schluss der ersten Lesung beschließt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die Überweisung in die zweite Lesung. Wird der Antrag nicht in die zweite Lesung überwiesen, so gilt er als abgelehnt.

(5) Das Studierendenparlament kann zusätzlich beschließen, den Antrag zur Vorbereitung der zweiten Lesung an einen Ausschuss zu überweisen.

§ 16 Zweite Lesung

(1) In der zweiten Lesung findet die Einzelberatung des Hauptantrages statt.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments wird der Antrag abschnittsweise beraten.

(3) Zu einzelnen Punkten des Hauptantrages können von Mitgliedern der Studierendenschaft Änderungsanträge gestellt werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten. Übernehmen Hauptantragstellerinnen bzw. Hauptantragsteller einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.

(4) Während der zweiten Lesung kann der Antrag jederzeit durch Beschluss des Studierendenparlamentes an einen Ausschuss überwiesen werden.

(5) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet die bzw. der Vorsitzende die dritte Lesung.

§ 17 Dritte Lesung

(1) In der dritten Lesung findet die Schlussdebatte statt.

(2) Vor Eintritt in die Schlussdebatte wird auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlamentes der abstimmungsreife Antrag verlesen.

(3) In der Schlussdebatte wird der Antrag als Ganzes diskutiert. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

(4) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort. Abschließend erfolgt die Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.

VI.

Anträge zur Geschäftsordnung

§ 18

Grundsätze

(1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

(2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Studierendenparlaments, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede eines Mitglieds des Studierendenparlaments unverzüglich abzustimmen.

(4) In besonderen Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
3. der Antrag auf Klarstellung der Sachlage (Verständnisfrage),
4. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. der Antrag auf Nichtbefassung,
6. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunktes,

7. der Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes,
8. der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
9. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
10. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
11. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit bzw. deren Aufhebung,
12. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
13. der Antrag auf Personaldebatte
14. der Antrag auf Wiederaufnahme des Tagesordnungspunkts Berichte und Anfragen,
15. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
16. Persönliche Erklärung.

(2) Für die Anträge gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 13 ist die einfache Mehrheit, für die Anträge gemäß Ziffern 14 bis 15 die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Für den Antrag gemäß Absatz 1 Ziffer 16 ist keine Abstimmung, keine (inhaltliche) Gegenrede und Diskussion vorgesehen.

VII.

Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 20

Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll enthält insbesondere:

1. die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA,
2. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
3. die genehmigte Tagesordnung,
4. Berichte des AStA und der Ausschüsse des Studierendenparlaments,
5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
6. den Wortlaut der gestellten Sachanträge, soweit sie nicht mit der Einladung verschickt wurden,

7. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
8. die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Sachanträgen,
9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
10. den wesentlichen Verlauf der Debatte,
11. die Persönlichen Erklärungen,
12. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Studierendenparlamentes ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme in das Protokoll verlangt,
13. bei Wahlen zum AstA die von den Kandidatinnen oder Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten.

(2) Nach Ermessen des Präsidiums können neben den Persönlichen Erklärungen weitere umfangreiche Protokollinhalte gemäß Absatz 1 Ziffern 4, 6, 12 und 13 in den Anhang aufgenommen werden.

§ 21

Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

(1) Für die Ausfertigung des Protokolls ist die bzw. der Vorsitzende und die jeweilige Schriftführerin bzw. der jeweilige Schriftführer verantwortlich. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll zur Kenntnisnahme ist spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.

(3) Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch das Studierendenparlament genehmigt.

(4) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des alten und des neugewählten Studierendenparlamentes verschickt. Über die Genehmigung beschließt das neugewählte Studierendenparlament.

§ 22

Ausfertigung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden von der bzw. dem Vorsitzenden ausfertigt und unterzeichnet.

VIII.

Ausschüsse

§ 23

Zusammensetzung und Wahl

(1) Für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehenen Ausschüsse beschließt das Studierendenparlament über deren Einsetzung und über die Anzahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Ausschüsse bestehen mindestens aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament kann jederzeit Ausschüsse laut Absatz 1 mit einfacher Mehrheit auflösen.

§ 24

Ausschussvorsitz

(1) Für jeden Ausschuss werden eine Ausschussvorsitzende bzw. ein Ausschussvorsitzender sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses mit den Stimmen der Mehrheit des Studierendenparlamentes gewählt, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende lädt zu Ausschusssitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen schriftlich ein, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(3) Die bzw. der Ausschussvorsitzende erstattet dem Studierendenparlament Bericht über die Beratung der Ausschüsse. Sie bzw. er ist für die Ausfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.

§ 25

Verfahren

(1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, sobald die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.,

(2) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betroffenen Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch gegeben, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zu einer neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mehrheit der gewählten Mitglieder ausgeschlossen werden. Beides gilt nur, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(6) Ausschusssitzungen sind auch während der vorlesungsfreien Zeit, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen möglich.

(7) Im Übrigen richtet sich das Verfahren in den Ausschüssen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

IX.

Schlussbestimmungen

§ 26

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die

Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert werden.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes der FH Aachen außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 5. April 2006 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 26. Mai 2008.

Aachen, den 27. Mai 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen